



Installation und Betrieb von Trinkwasseranlagen auf Volksfesten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen - Informationen für Standbetreiber -

1. Grundsätzliches:

Trinkwasser ist das wichtigste Lebensmittel!

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung ungeeigneter Installationen bzw. Materialien oder durch unsachgemäße Betriebsweise kann es zum Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern im Trinkwasser und somit zu einer Gesundheitsgefährdung der Veranstaltungsbesucher kommen.

Die gesetzlichen Grundlagen und die anerkannten Regeln der Technik enthalten Vorgaben über die Art, den Umstand, die Verantwortlichkeiten und die technischen Möglichkeiten zur Umsetzung einer einwandfreien Trinkwasserversorgung.

Hierunter fallen:

- **Die fachgerechte Erstellung der Anlage**
- **Die Verwendung von für Trinkwasser zugelassener Materialien**
- **Der bestimmungsgemäße Betrieb**

2. Gesetzliche Grundlagen:

Die grundlegenden bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften haben uneingeschränkte Gültigkeit auch für **nicht ortsfeste Lebensmittelbetriebe** (z.B. Imbiss-Stände, Verkaufsautomaten, mobile Verkaufswagen usw.). Aus der Vielzahl der gesetzlichen und technischen Vorgaben werden hier die wichtigsten Grundlagen für Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für Lebensmittelbetriebe aufgeführt:

- **Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)**
- **Die Trinkwasserverordnung (TrinkwV)**
- **Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen (DIN 2001 Teil 2)**
- **Die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallationen (DIN 1988, DIN EN 1717...)**
- **Die Lebensmittelhygiene-Vorschriften**
- **Die AVB WasserV**

Trinkwasser und Wasser für Betriebe, in denen Lebensmittel gewerbsmäßig hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden, muss den mikrobiologischen, physikalischen und chemischen

Qualitätskriterien der Trinkwasserverordnung entsprechen.

Um dies zu gewährleisten, sind zur Sicherstellung der einwandfreien Trinkwasserqualität an allen Entnahmestellen und zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des öffentlichen Versorgungsnetzes die unter Punkt 3 und 4 festgehaltenen hygienischen und technischen Bedingungen und Verhaltensregeln einzuhalten.

3. Technische Vorgaben zur Erstellung der Versorgungsanlage:

Die von der Trinkwasserabgabestelle weiterführenden Anschlussstücke wie Rohre/Schläuche/ Armaturen sind so zu verlegen und abzusichern, dass keine schädlichen Einwirkungen auf die Trinkwasserqualität (durch Temperaturerhöhung, stagnierendes Wasser, Rücksaugen, Rückdrücken o.a.) an der Trinkwasserentnahmestelle entstehen können:

- Mehrere Anschlussleitungen von einem Entnahmepunkt aus sind **einzel**n abzusichern. (gemäß DIN EN 1717). Verbindungen untereinander ohne Absicherung sind nicht erlaubt.
- Es sind **kurze** und unmittelbare Verbindungen vom Standrohr bzw. Verteiler zum Benutzer herzustellen. Schlauchleitungen sollten nicht länger als 40 Meter sein.
- Die Leitungs- und Schlauch-Querschnitte sind an den Verbrauch anzupassen.
- Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser **zugelassen** und **zertifiziert** sein.
- Trinkwasserschläuche müssen die Anforderung nach der KTW-Leitlinie des Umweltbundesamtes erfüllen. Die Anforderungen nach DVGW VP 549 und 550 sind einzuhalten.

KTW: Einfluss des Materials auf Geruch und Geschmack des Wassers, Chlorzehrung und Kunststoffabgabe.

Normale Garten- oder Druckschläuche sind für den Einsatz unzulässig!!



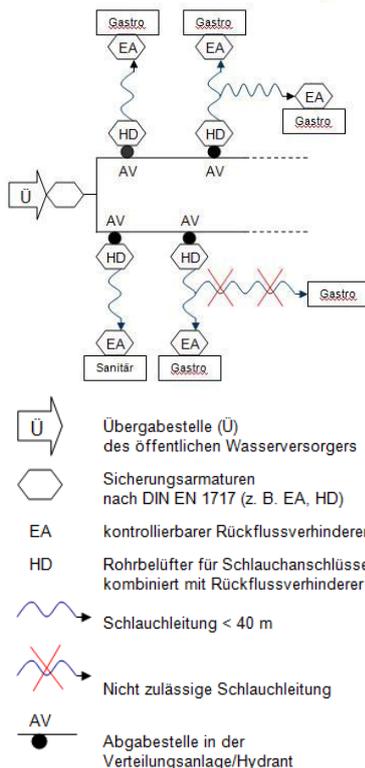
Region Hannover

Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit der Abwasserleitung auszuschließen. Das Ablegen von Kupplungen, Armaturen und Verbindungsstücken auf dem Erdboden ist wegen der besonderen Verschmutzungsgefahr zu vermeiden (saubere Unterlage schaffen).

Bei Trinkwasserentnahme an den Verbrauchsstellen sind nachfolgende Punkte zu beachten:

- bei direktem Einfließen in z. B. ein Spülbecken ein Abstand vom doppelten Auslaufrohrdurchmesser, mindestens aber 2 cm zwischen Wasseraustritt und höchstmöglichem Wasserstand einhalten.
- bei fest angeschlossenen Geräten oder Apparaten eine Einzelabsicherung (Rohrbelüfter und Rückflussverhinderer) vorsehen.

Verteilungsanlage auf Märkten und Volksfesten



Werden diese Vorgaben nicht berücksichtigt, ist ein Rücksaugen in die Anschlussleitung und die gesundheitliche Gefährdung Dritter möglich.

4. Betrieb einer Versorgungsanlage und Lagerung der Materialien:

Der Betreiber / Benutzer einer Trinkwasseranschluss- und Entnahmestelle ist für den ordnungsgemäßen Betrieb nach den gesetzlichen und technischen Vorgaben verantwortlich und hat eigenständig auf den ordnungsgemäßen Betrieb zu achten und eventuelle Beeinträchtigungen umgehend zu beseitigen.

Vor dem jeweiligen Gebrauch und nach einem längeren Stillstand ist die Trinkwasserinstallation gründlich und kräftig zu spülen (eventuell mit dafür zugelassenen und geeigneten Mitteln nach §11 TrinkwV zu desinfizieren). Schläuche, Anschlusskupplungen, Rohrleitungen, Armaturen usw. sind sauber zu halten und dürfen nur zur Trinkwasserversorgung genutzt werden. Die Leitungen sind täglich zu kontrollieren. Oberirdisch verlaufende Leitungen sind vor direkter Sonneneinstrahlung und Frost zu schützen.

Nach der Demontage der Trinkwasserleitung sind die Einzelteile ordnungsgemäß zu spülen, eventuell zu desinfizieren, vollständig zu entleeren und hygienisch einwandfrei zu lagern.

Dort wo keine Trinkwasserqualität sichergestellt bzw. nicht erforderlich ist, muss ein Hinweisschild „Kein Trinkwasser“ angebracht werden.

Im Rahmen der Trinkwasserverordnung werden kostenpflichtige behördliche Kontrollen mit stichprobenartigen Probenahmen durchgeführt.

Nichteinhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Installation und Betriebsweise der Wasserversorgungsanlage kann im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes als Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat geahndet werden.

Bei Fragen zur Trinkwasserverordnung wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Gesundheit der Region Hannover.